

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Das Abheischen der Robotsgelder von den alt-erlebten, auf Ausgedingen sitzenden Leuten, kann als kein Beschwerdegrund angesehen werden, denn wer den Vorteil genießt, der soll auch die Last tragen, nur sollen die Robotgelder proportionaliter den Ausgedingen bemessen und von solchen, die kein Ausgedinge haben, nicht verlangt werden.

4. Was die Anfertigung der „Gespünst“ anbelangt, so ist dies überall gebräuchlich und wurde auch auf dieser Herrschaft seit alter Zeit geübt; daher hat es auch bei den vier Jaspeln zu verbleiben, nur ist die Obrigkeit gehalten, jedem zulängliches Material zu geben.

5. Ebenso kann die Obrigkeit in der Branntweinabgabe, da es ein landesübliches und sowohl Ihrer k. Majestät, als auch den Herrschaften zu Nutzen kommendes Regale ist, nicht verschränkt werden, zumal auch die Untertanen nicht erweisen können, daß sie davon ausgenommen seien. Sinegen hat die Obrigkeit den Preis desselben nach dem Wert des Getreides zu bemessen und ihn in brauchbarer Qualität brennen zu lassen.

6. Da die bäuerlichen Untertanen nicht bewiesen haben, daß sie das Benefizium hätten, aus ihren Söhnen Handwerksleute nach Belieben ohne Bewilligung des Erbherrn machen zu lassen, so ist die Klage über die herrschaftliche Versagung unbegründet. Wenn daher die Untertanen aus dieser oder einer anderen Ursache von ihren Gründen abtreten, sich verlaufen und nachgehends in der Flucht sterben, so sind deren Erbportionen in die herrschaftlichen Renten verfallen.

7. Was die seitens der Herrschaftsbedienten von den Untertanen abverlangte Heiratsconsenstaxe per 4 fl. anbelangt, so wird die Herrschaft gehalten sein, solch übermäßig bemessene Accidentien ihrer Bedienten abzutun.

8. Wenn die Jogsdorfer und Dörfler mit Bezug auf das Privilegium v. sie 1571 die Rossrobot ablehnen, so sind sie im Irrtum, denn Ao. 1619 haben J. sich ebenso wie die anderen zu allerhand und alltäglichen Roboten zu Ross und Fuß anheischig gemacht, daher auch sie zur ermäßigten Robot von vier Tagen verpflichtet sind.

Was die Erbrichter und Freihöfler anbelangt, so wird zu Recht befunden:

1. Da dem Grafen von Werdenberg bei Erkaufung der Herrschaft die Weinfuhrnutzung von einem mit 10 Tl. berechnet wurde, so kann der Herrschaft diese Nutznießung nicht verschränkt werden, und bleibt es dieser überlassen, die Fuhr wirklich zu gebrauchen oder aber dafür 10 Tl. zu verlangen.

2. Die Klage wegen Austeilung der pfündigen Fische ist übertrieben, daher hat es, weil die Untertanen über die alte Gewohnheit nicht beschwert werden, dabei zu verbleiben.

Was die Beschwerden der Manfendorfer betrifft, so sind dieselben teils mit den anderen gemeinsam eingebrachten Beschwerden erledigt, zum Teil sind sie durch das Fehlen des vorgeschützten Original-Privilegiums nicht erwiesen, weshalb der beklagte Teil davon absolviert wird.

Vom l. f. Amte in Troppau am 27. September, publ. 19. Dezember 1697.

Mit dieser Entscheidung waren die Dorfuntertanen nicht zufrieden und strengten nach wenigen Jahren einen neuen Prozeß an.

Johann Peter Anton Graf von Werdenberg auf Odrau.

Anna Elisabeth Freiin von Hofmann, geb. Gräfin von Werdenberg, übergab 1699 die Herrschaft Odrau — auf Grund welchen Übereinkommens, ist nicht bekannt — ihrem Bruder Johann Peter Anton Grafen von Werdenberg. Die von ihrem Gemahl ererbten Güter Konitz und Strazisko verkaufte sie am 22. Juli 1699 dem Gradischer Abte Norbert Schelech von Potchenitz für 61.500 fl. rh. und vermählte sich in zweiter Ehe mit Leopold Julius Freiherrn von Tarouille, einem Sohne des Heinrich Wenzel Ludwig von Tarouille, der auf dem Otmützer Lehensgute Ober-Paulowitz saß und auch die Güter Deutsch-Jasnik und Groß-Petersdorf im Besitz